

BO Nr. A 1922 – 29.8.06

PfReg. F 1.1 d 2

Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes

Beschluss der Unterkommission IV

vom 12.-13.07.2006

Antrag 20/UK IV

Klostermetzgerei Reute,

Kardinal-von-Rodt-Straße 14,

88339 Bad Waldsee

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Klostermetzgerei Reute, Kardinal-von-Rodt-Straße 14, 88339 Bad Waldsee, werden die Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR für den Zeitraum vom 01.07.2006 bis zum 31.12.2007 um 7,5 v. H. abgesenkt.

2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Klostermetzgerei Reute, Kardinal-von-Roth-Straße 14, 88339 Bad Waldsee, wird in Abweichung von § 7 der Anlage 14 zu den AVR für die Kalenderjahre 2006 bis 2007 kein Urlaubsgeld gezahlt.

3. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Klostermetzgerei Reute, Kardinal-von-Roth-Straße 14, 88339 Bad Waldsee, wird in Abweichung von § 1 der Anlage 5 zu den AVR im Zeitraum vom 01.07.2006 bis zum 31.12.2007 die regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit auf 41 Stunden, ohne Lohnausgleich, erhöht.

4. Die Unterkommission IV geht bei ihrer Beschlussfassung davon aus, dass der Dienstgeber auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet. Sollten dennoch betriebsbedingte Kündigungen während dieses Zeitraumes zwingend erforderlich sein, ist der betroffenen Mitarbeiterin/ dem betroffenen Mitarbeiter die gekürzten Dienstbezüge sowie das bis dahin einbehaltene Urlaubsgeld wieder auszubezahlen. Die Ausbezahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/ der Mitarbeiter/ in zugeflossen sein.

5. Die Änderung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Beschluss der Unterkommission IV

vom 12.-13.07.2006

Antrag 21(10)/UK IV

Malteser Hilfsdienst,

Ulmer Straße 231, 70327 Stuttgart

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Malteser Hilfsdienstes, Ulmer Straße 231, 70327 Stuttgart in den Bereichen ambulante Pflege des Malteser Hilfsdienstes im Bezirk Bodensee wird für Pfleget Mitarbeiter und Verwaltungsmitarbeiter in Abweichung von § 1 der Anlage 5 zu den AVR im Zeitraum vom 01.07.2006 – 31.12.2007 die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 40,5 Stunden erhöht.

2. Die Änderung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse hat Bischof Dr. Gebhard Fürst mit Dekret Nr. A 1922 vom 29.08.2006 in Kraft gesetzt.